

Informationen zur Minderung der Steuersätze bei der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Schwerpunkt: Gastronomieunternehmen

Stand: 20. Juni 2020

**Referent: Steuerberater Diplom-Finanzwirt Volker Schuka
Lehrbeauftragter der Hochschule Düsseldorf**

**Partner bei Schuka Hammes & Partner, Hohe Str. 8 in Düsseldorf
Rechtsanwälte Steuerberater
(www.schukahammes.de)**

Freizeichnung

Seminar- und Broschüreninhalt sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik der Rechtsgebiete, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann weder vom Referenten noch vom Verfasser der Seminarbroschüre irgendeine Haftung übernommen werden.

Das Copyright dieser Seminarbroschüre liegt bei Volker Schuka und wird durch Teilnahme am Seminar nicht übertragen oder aufgegeben.

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen / Allgemeines	
I. Preisbildung aus Sicht des (Umsatzsteuer-) Systems	3
II. Preisbildung aus Sicht des (Gastronomie-) Unternehmens	4
B. Maßnahmen des Steuergesetzgebers	
I. (Bereits beschlossenes) Corona-Steuerhilfegesetz Nr. 1	5
II. Sog. Konjunkturpaket => Corona-Steuerhilfegesetz Nr. 2	6
III. Zusammenfassung	7
IV. Betroffene Unternehmer	9
V. Aufteilung des Entgelts bei pauschalen Gesamtverkaufspreisen	10
C. Umstellung des Kassensystems notwendig / „Bon-Pflicht“	13
D. Weitere Einzelfälle:	
I. Aufteilungsgebot im Hotelgewerbe	15
II. Verkauf von Gutscheinen	17
III. Verkauf von Milchmischgetränken	19
IV. „Luxus“-Speisen	21

A. Vorbemerkungen / Allgemeines

I. Preisbildung aus Sicht des (Umsatzsteuer-) Systems

- 1. Das (Umsatzsteuer-) System geht von einem Netto-Preis aus, auf den die Umsatzsteuer aufgeschlagen werden muß.**
- 2. Hieraus resultiert der Brutto-Preis, der dem Gast angeboten wird.**
- 3. Die beiden Steuersätze der Umsatzsteuer reduzieren sich ab 1.7.2020.**
- 4. Der Staat mischt sich nicht in die Preisfindung ein.**
- 5. Die Preisentscheidung des Unternehmens ist frei.**
- 6. Die Preisentscheidung obliegt mit allen Konsequenzen den Unternehmen.**
- 7. Folglich ergeben sich zwei alternative Konsequenzen:**
 - a) Der bisher festgelegte Preis bleibt unverändert.**

=> Der Gewinn steigt, weil weniger Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muß.
 - b) Der Preis wird entsprechend reduziert.**

II. Preisbildung aus Sicht des (Gastronomie-) Unternehmens, u.a.

- 1. Umsatzrückgänge aufgrund von Abstandsregelungen.**
- 2. Einkaufspreise für Lebensmittel sind (wohl) deutlich gestiegen.**
- 3. Zusatzkosten wegen Hygienemaßnahmen**
- 4. Zusätzliche Bürokratie durch Dokumentations- und Registrierungspflichten**

B. Maßnahmen des Steuergesetzgebers

I. (Bereits beschlossenes) Corona-Steuerhilfegesetz Nr. 1

An diesem Gesetz ändert sich nichts mehr!

**Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(Corona-Steuerhilfegesetz)**

**Gesetzbeschluss des Bundestages vom 28. Mai 2020
Zustimmung des Bundesrates am 5.6.2020**

1. Schritt: „für Gastronomie-Unternehmen“ (beachte 2. Schritt nächste Seite!)

(Zeitlich befristete) Steuersatzsenkung für Restaurant- / Verpflegungsdienstleistungen (vor Konjunkturpaket)

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken** von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.

(Zwischen-) Ergebnis (vor Konjunkturpaket, vgl. nächste Seite):

- Die Umsatzsteuer für Speisen in Gaststätten wird demnach ab dem 01.07.2020 befristet bis zum 30.06.2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (egal welche)	Getränke (egal welche)
(Zeitraum 01.07.-31.12.2020): 5%	(Zeitraum 01.07.-31.12.2020): 16%
(Zeitraum 01.01.-30.06.2021): 7 %	(Zeitraum ab 01.01.2021): 19%
(Zeitraum ab 01.07.2021) 19%	

II. Sog. Konjunkturpaket => Corona-Steuerhilfegesetz Nr. 2

Dieses Gesetz ist noch nicht durch Bundestag und Bundesrat beschlossen, kommt aber mit größter Wahrscheinlichkeit!

2. Schritt: für alle Unternehmen:

Zeitlich befristete allgemeine Senkung der Steuersätze

- Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland plant die Bundesregierung befristet vom **01.07.2020 bis zum 31.12.2020** die Absenkung
 - ✓ des Regelumsatzsteuersatzes **von 19% auf 16%** und
 - ✓ den ermäßigten Steuersatz von **7% auf 5%** abzusenken.

<u>01.07.2020 bis 31.12.2020</u>	<u>01.07.2020 bis 31.12.2020</u>
Allgemeiner Steuersatz	Ermäßigter Steuersatz
Von 19 % → 16%	7 % → 5%

III. Zusammenfassung

Bisherige Umsatzsteuer-Sätze

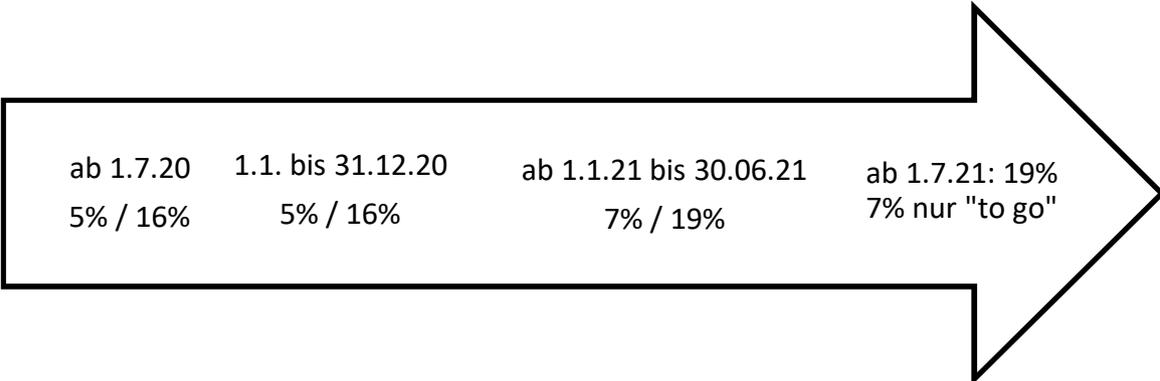
<u>01.01.2020 bis 30.06.2020</u>	<u>01.01.2020 bis 30.06.2020</u>
Allgemeiner Steuersatz für u.a. Getränke, zubereitete Speisen im Restaurant verzehrt	Ermäßigter Steuersatz für u.a. „to go - Umsätze
19 %	7 %

Tatsächlich schon beschlossene neue Umsatzsteuer-Sätze für Gastronomie

<u>01.07.2020 bis 30.06.2021</u>	<u>01.07.2020 bis 30.06.2021</u>
Allgemeiner Steuersatz für u.a. Getränke	Ermäßigter Steuersatz für u.a. -- wie bisher „to go“ – Umsätze -- <u>NEU</u> : zubereitete Speisen im Restaurant verzehrt
19 %	7 %

Zu erwartende neue Umsatzsteuer-Sätze

<u>01.07.2020 bis 31.12.2020</u>	<u>01.07.2020 bis 31.12.2020</u>
Allgemeiner Steuersatz für u.a. Getränke	Ermäßigter Steuersatz für u.a. -- wie bisher „to go“ – Umsätze -- <u>NEU</u> : zubereitete Speisen im Restaurant verzehrt
16 %	5 %



ab 1.7.20	1.1. bis 31.12.20	ab 1.1.21 bis 30.06.21	ab 1.7.21: 19%
5% / 16%	5% / 16%	7% / 19%	7% nur "to go"

Bisherige Standards:

- Zur Zeit (bis 30. Juni 2020) unterliegt die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als sonstige Leistung gem. § 12 Abs. 1 UStG dem Regelsteuersatz.
- Im Fall der Lieferung - Speisen zur Mitnahme – liegen begünstigte Lieferungen i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG vor (vgl. hierzu Abschn. 3.6. UStAE - **Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken**).

IV. Betroffene Unternehmer

- Neben der klassischen Gastronomie profitieren auch andere Bereiche, wie **Cateringunternehmen**, der **Lebensmitteleinzelhandel**, **Dinner-Shows**, **Bäckerien und Metzgereien**, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum 19%igen Umsatzsteuersatz erbracht haben.
- Entsprechendes gilt auch für **Hotels**, die neben der Übernachtung z.B. ein Frühstück / Halb- oder Vollpension anbieten. Das Frühstück unterliegt dann zusammen mit den Übernachtungsleistung (vgl. § 12 Abs. 2 Nr.11 UStG) dem ermäßigten Steuersatz.
- **Reiner „Getränke-Gastronomie“** wie Coffee-Shops, Brauereilokalen und Weinstuben bringt die Steuersatzminderung keinen wesentlichen Nutzen, da sie ihren Hauptumsatz mit Getränken machen, diese aber ja gerade von der Ermäßigung ausgenommen sind, obwohl diese Unternehmer genauso von der Corona-Krise betroffen sind.

V. Aufteilung des Entgelts bei pauschalen Gesamtverkaufspreisen

1. Sparmenüs

- In den Fällen der Abgabe von z. Bsp.
 - **Sparmenüs** im Fast-Food-Bereich mit Getränk,
 - **Mehr-Gang-Menüs** inklusive Weinverkostung,
 - Backwaren mit einer Tasse Kaffee,
 - Weihnachtsmenüs mit Getränken usw.

berechnet der Unternehmer pauschale Gesamtverkaufspreise.

Problem:

- Ab 1.7.2020 bis 30.6.2021 ist nur der **Verpflegungsteil** ermäßigt zu versteuern.
- Das hat zur Folge, dass der **Gesamtverkaufspreis** für Zwecke der zutreffenden Umsatzbesteuerung **aufgeteilt werden muss**.
- Erbringt ein Unternehmen im Rahmen eines Gesamtverkaufspreises zwei oder mehrere unterschiedlich zu besteuernde Leistungen, ist der einheitliche Preis sachgerecht auf die einzelnen Leistungen **aufzuteilen** (Abschn. 10.1 Abs. 11 Satz 1 UStAE).

Lösung

- Das Unternehmen hat grundsätzlich die **einfachstmögliche sachgerechte Aufteilungsmethode** zu wählen (vgl. BFH-Beschluss vom 03.04.2013, V B 125/12, BStBl II S. 973, und BFH-Urteil vom 30. 6. 2011, V R 44/10, BStBl II S. 1003; Abschn. 10.1 Abs. 11 Satz 2 UStAE).
- **Bestehen mehrere sachgerechte, gleich einfache Aufteilungsmethoden, kann der Unternehmer zwischen diesen Methoden frei wählen.**

So könnte es klappen:

Beispiele für sachgerechte Aufteilung

- Bietet der Unternehmer die im Rahmen des Gesamtverkaufspreises erbrachten Leistungen auch einzeln an, ist der Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem **Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen.**
- Daneben sind auch andere Aufteilungsmethoden wie das **Verhältnis des Wareneinsatzes** zulässig, sofern diese gleich einfach sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen (Abschn. 10.1 Abs. 11 S. 4 und 5 UStAE).

So wird es eher nicht klappen:

Beispiele für nicht sachgerechte Aufteilung

- **Nicht zulässig** ist die Aufteilung nach den betrieblichen Kosten, da sie nach Auffassung der Finanzämter keine gleich einfache Aufteilungsmethode darstellt, vgl. Abschn. 10.1 Abs. 11 S. 6 UStAE.

2. **„all you can drink-Angebote“**

Problem:

- Ein praktisches Problem dürfte insbesondere bei kostenlosem Nachfüllen / Nachreichen der Getränke (z.B. Frühstücksbuffet, Brunch-Angebot, Kantinen) bestehen.
- Es liegt in der Natur der Sache, dass es keine Einzelverkaufspreise für **„all you can drink-Angebote“** gibt.
- In diesen Fällen dürfte es nicht sachgerecht sein, auf die Einzelverkaufspreise „pro Getränk“ zurückzugreifen.

Lösungsversuch:

- Zu einem sachgerechten Ergebnis kommt m.E. hier die Aufteilung nach dem Wareneinsatz, der die verkauften Waren zum Einstands- oder Bezugspreis bewertet.

3. **Hoffnung auf Vereinfachungsregelung**

- Nach alledem bleibt nur zu hoffen, dass die ins Auge fallenden praktischen Schwierigkeiten bei einer Gesamtpreisaufteilung mit Fingerspitzengefühl seitens der Finanzämter gelöst werden.

C. Umstellung des Kassensystems notwendig / „Bon-Pflicht“

Es wird der Einsatz elektronischer Kassensysteme unterstellt!

- Der befristet geänderte Steuersatz für Speisen zwingt – wenn keine Billigkeitsregelung seitens der Finanzämter erfolgt - die betroffenen Unternehmer zu **Umstellungen des Kassensystems** auch vor dem Hintergrund des § 146a Abs. 2 AO (**soq. Bon-Pflicht**).
- Damit kommt bei Einsatz elektronischer Kassen ein erheblicher Umstellungsaufwand auf die Gastronomie-Unternehmen zu.

Rechtliche Grundlagen:

- Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat gem. § 146a AO ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden **aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall** und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.
- Über den jeweiligen Geschäftsvorfall hat der Unternehmer den daran Beteiligten einen Beleg auszustellen (146a Abs. 2 Satz 1 AO - **Belegausgabepflicht**).
- **Ein Beleg** muss gemäß § 6 der KassenSichV § 6 i.d.F. 26.09.2017 mindestens folgende **Angaben enthalten**:
 - den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
 - das Datum der Belegausstellung
 - die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
 - die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2,
 - das **Entgelt** und **den darauf entfallenden Steuerbetrag** für die **Lieferung** oder **sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz** und
 - die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.
- Ein Beleg kann in **Papierform** oder mit Zustimmung des Belegempfängers **elektronisch** in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

Es besteht dringender Handlungsbedarf!

Solange keine Billigkeitsregelung seitens der Finanzämter veröffentlicht wird, ist Eile dringend geboten!

- Der Inhalt des o.g. Belegs muss **zügig zum 1.7.2020** an die Ermäßigung des Steuersatzes angepasst werden.
- Es besteht die begründete Befürchtung, dass eine **Kassenumstellung** im verbleibenden Zeitfenster bis zum 30.06.2020 **nicht erfolgen** kann.
- Kurzfristigkeit
- Fehlende Kapazitäten bei den Kassenaufstellern
- Urlaubszeit

Allgemeines Risiko bei Nichterfüllung

- Kommt der Unternehmer der Umstellung des Kassensystems nicht nach, besteht zunächst abstrakt das Risiko einer Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 1 AO.

Umsatzsteuerliches Risiko bei Nichterfüllung

- Weist das Unternehmen in dem Ausgabebeleg die Speisen ab 1. Juli 2020 mit dem neuen befristeten Regelsteuersatz von 16% (1.7.2020 bis 31.12.2020) bzw. 19% (wie bisher programmiert) aus, dürfte darin ein sog. **unrichtiger Steuerausweis** i.S.v. § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG (vgl. Abschn. 14c.1 Abs. 2 UStAE) zu sehen sein, denn die Angaben im Ausgabebeleg entsprechen den Angaben gem. § 33 UStDV für **Rechnungen über Kleinbeträge** (bis 250 Euro).

Konsequenz:

- Das Unternehmen schuldet dem Finanzamt dann nicht nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (5 % vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 bzw. 7% ab 1.1.2021 bis 30.6.2021), sondern gem. § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG auch den ausgewiesenen Mehrbetrag!
- Damit wäre der finanzielle Effekt = 0 € anstelle einer finanziellen Ersparnis!

Problem Geschäftskunden / Geschäftsessen

- Diese Kundengruppe wird die Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen wollen und deshalb einen korrekten Rechnungsbeleg verlangen!

D. Weitere Einzelfälle:

I. Aufteilungsgebot im Hotelgewerbe / Ferienwohnungen etc.

1. Übernachtungsleistungen

- Für Übernachtungsleistungen gilt bis 30. Juni 2020 der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 %.
- Der Steuersatz reduziert sich für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 5 %.
- Die Übernachtung auf den 1.7.2020 ist die erste Übernachtung zu 5 %.
- Der Steuersatz beträgt für den Zeitraum ab 01.01.2021 wieder 7 %.
- Die Übernachtung auf den 1.1.2021 ist die erste Übernachtung wieder zu 7 %.

2. Zusatzleistungen

- Zusatzleistungen wie das Frühstück unterliegen bis 30.06.2020 dem Regelsteuersatz von 19 %.
- Durch die Steuerermäßigung auf Verpflegungsdienstleistungen werden vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 Leistungen wie Frühstück, Halb-/Vollpension oder All-Inclusive Angebote ermäßigt besteuert werden, und zwar
 - vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 mit 5 %
 - vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 mit 7 %

Problem:

- Bisher hat man die (ermäßig zu steuernde) Übernachtung von den (normal zu steuernden) Nebenleistungen wie Frühstück, Sauna, W-Lan etc. abgegrenzt und anhand von Pauschalen aufgeteilt.
- Vielfach wurde in der Praxis anhand einer **pauschalen und vereinfachten Aufteilung** in 80 % Hauptleistung (=Übernachtung zu 7 %) sowie 20 % Nebenleistung (Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE) aufgeteilt.

Handlungsempfehlung

- Ab 1.7.2020 wird das Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension (jeweils ohne Getränke!) auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.
- Die **vereinfachte Aufteilung** in 80 % Hauptleistung und 20 % Nebenleistung (Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE) wäre demzufolge nicht mehr sachgerecht, weshalb die Hotels präzisere Schätzungsmethoden für die Aufteilung anwenden müssten.
- Meines Erachtens müßte in den Häusern, in denen die Nebenleistungen im wesentlichen aus zubereiteten Speisen bestehen, der bisher 80%ige Anteil deutlich erhöht werden!

Vorsicht Falle Getränke!

- Inkludierte Getränke sind immer (auch **beim Frühstück, auch bei Menues**) dem **16 %igen (1.7.-31.12.2020) bzw. 19 %igen Regelsteuersatz zu unterwerfen.**
- Die Getränke, auch im Frühstückbuffetpreis inkludiert, wären aus dem Frühstückspreis wieder zu separieren!
- Auch eine **Schätzung** für die unterschiedlichen Leistungsteile z.Bsp. nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise zueinander oder dem Verhältnis von kalkulatorischen Kosten wäre m.E. möglich (so auch FG Berlin-Brandburg, Urteil v. 28.11.2018 – 7 K 7314/16 in EFG 2019, 294, rkr.)

II. Verkauf von Gutscheinen

1. Vorbemerkung:

- Grundsätzlich besteht bei der Ausgabe von Gutscheinen die Unterscheidung gemäß § 3 Absatz 13 UStG zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.
- Die **Entstehung der Umsatzsteuer** ist von der Zuordnung des Gutscheins zu einer der beiden Gutscheinentarten abhängig.

2. Einzweckgutschein

- **Einzweckgutscheine** liegen vor, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststeht, an welchem Ort und mit welchem Steuersatz die dem Gutschein zugrunde liegende Leistung zu besteuern ist
- Bei einem **Einzweckgutschein** entsteht die USt gemäß § 3 Absatz 14 UStG bereits mit der **Ausstellung des Gutscheines**, da sowohl die Leistung als auch der Ort der Leistung feststehen und die geschuldete Steuer eindeutig bestimmbar ist.

3. Gestaltung: Mehrzweckgutschein

- Bei anderen Gutscheinen handelt es sich dann um Mehrzweckgutscheine i.S.v. § 3 Absatz 15 UStG.
- Für Mehrzweckgutscheine **entsteht die USt erst mit der endgültigen Einlösung**.

Gestaltungsüberlegung

- Durch die Ausgabe eines **Mehrzweckgutscheins** können betroffene Unternehmer ihre Liquidität erhöhen, da die Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins nicht steuerbar ist (3 Abs. 15 Satz 2 UStG).
- Erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer (3 Abs. 15 Satz 2 UStG).

4. Bereits ausgestellte Einzweckgutscheine:

- Für vor dem 01.07.2020 ausgegebene Einzweckgutscheine (z.B. Frühstück, Gala-Dinner usw.) ist die Umsatzsteuer mit der Ausstellung des Gutscheines zu 19 % entstanden.
- Es ist (leider) zu erwarten, daß die Finanzämter keine Korrektur zulassen, auch wenn die Einlösung erst ab dem 1.7.2020 erfolgt.

5. Neu ausgestellte Einzweckgutscheine bis 30.6.2020

- Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass der Zeitpunkt der Einlösung der Gutscheine im Voraus nicht feststeht.
- Außerdem ist die Steuerermäßigung nur befristet gültig.
- **Folge:** Daraus könnte man schließen, dass zwangsläufig auch nicht die Höhe der geschuldeten Steuer im Zeitpunkt der Ausstellung feststeht.
- **Meinungsstreit:** Dies würde dann die Ausstellung von **Einzweckgutscheinen** i.S.v. § 3 Absatz 14 UStG für Restaurant- und Verpflegungsleistungen für den Zeitraum der Steuerermäßigung im Grunde **unmöglich machen** und die Gutscheine hätten immer den Charakter eines Mehrzweckgutscheins (so auch Bachmann/Ertl/Gebhardt/Seifert in DStR 2020, 1168).

6. Neu ausgestellte Einzweckgutscheine ab 1.7.2020

- Sollte die Finanzämter der oben dargestellten Lösung bei der Ausgabe von „Einzweck“-Gutscheinen nicht zustimmen und die Auffassung vertreten, dass auch bei der Ausgabe von **Einzweckgutscheinen** im Zeitraum 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 die **geschuldete USt feststeht**, weil im **Zeitpunkt der Gutscheinausgabe** der ermäßigte Steuersatz sowohl für Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als auch für Speisen zur Mitnahme Anwendung findet, **dann könnten betroffene Unternehmen auch über den befristeten Zeitraum von Juli 2020 bis Juni 2021 hinaus von der Steuersatzermäßigung profitieren.**
- Denn für die Besteuerung von Einzweck-Gutscheinen kommt es allein auf den Zeitpunkt der Ausgabe der Gutscheine an und nicht auf den Zeitpunkt der Einlösung. So regelt auch § 3 Abs. 14 UStG, dass nur die Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins maßgeblich sind.

III. Verkauf von Kaffee / Milchmodischgetränken

1. Kaffee

- Sowohl der „to go“-Verkauf als auch der Verkauf von zubereiteten Kaffees im Restaurant unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %, ab 1.7. bis 31.12.2020 von 16 %.
- Nur die Lieferungen von Kaffeebohnen und Kaffeepulver im nicht zubereiteten Zustand unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, ab 1.7. bis 31.12.2020 von 5 %.

2. Milchmodischgetränke „to go“

- Bei der Lieferung (= „to go“!) von Milchmodischgetränken zum Mitnehmen kann der ermäßigte Steuersatz von 7 % (ab 1.7. bis 31.12.2020 von 5 %) zur Anwendung kommen.
- [§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG](#) i. V. m. Anlage 2 Nr. 35 regelt, dass Milchmodischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 75 % des Fertigerzeugnisses dem ermäßigten 7 % oder 5 %igen Steuersatz unterliegen.

Praxis-Tipp

- Da der enthaltene Milchanteil über die umsatzsteuerliche Behandlung des Milchmodischgetränks entscheidet, ist diese feine Differenzierung für Gastronomen, die u. a. beispielsweise Cappuccino im Angebot haben, von großer Bedeutung.
- Die individuelle Zubereitung und die individuellen Mischverhältnisse entscheiden über den Steuersatz. Abzustellen ist hier im Wesentlichen auf das Gewicht der Produkte, nicht deren Anteile im Becher.
- Es bietet sich deshalb auch im Rahmen der Kassenerführung an, verschiedene Programmierungen vom Hersteller einstellen zu lassen: Kaffee mit einem Schuss Milch = 19/16 % USt, aufgeschäumte Milch mit einem Espresso = 7/5 % USt, Latte Macchiato mit einem Milchanteil von 75 % und mehr = 7/5 % USt usw..

3. Milchlischgetränke „im Restaurant“

- Der Verzehr von Milchlischgetränken im Restaurant unterlag bisher dem Regelsteuersatz von 19 % % (ab 1.7. bis 31.12.2020 von 16 %), wenn dieser im Rahmen einer Restaurantleistung z. Bsp. im Restaurant oder Café erfolgte.
- Steuertechnisch lag das daran, daß derartige Verkäufe als sog. sonstige Leistung behandelt werden.

Lösung / Meinung für die Zeit ab 1.7.2020 bis 30.06.2021

- Es ändert sich nichts daran, daß es sich um sonstige Leistungen handelt.
- Ferner handelt es sich um ein Getränk.

Ergebnis: Es bleibt bei 19% bzw. 16% (ab 1.7. bis 31.12.2020 von 16 %)!

IV. „Luxus“-Speisen

Zu diesem schon immer schwierigen Thema werden für die Zeit vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 kontroverse Meinungen vertreten:

1. Hummer, Langusten, Austern etc. „to go“

- „to go“ führt umsatzsteuerlich zu einer Lieferung.
- § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG regelt i.V.m. der Anlage 2 zum UStG Anwendungsfälle des 7%/5%igen ermäßigten Steuersatzes: z. Bsp. die meisten Nahrungsmittel...
- Ausgenommen sind aber Hummer, Langusten, Austern (vgl. Anl. 2, lfd. Nr. 28).

Ergebnis

- Besteuerung stets mit dem allgemeinen Steuersatz von 19% / 16%.

2. Hummer, Langusten, Austern etc. „Verzehr im Restaurant“

- „Verzehr im Restaurant“ wird umsatzsteuerlich als Dienstleistung gesehen.
- **Bis 30.6.2020:** unstrittig Besteuerung mit dem allgemeinen Steuersatz von 19%
- **Ab 1.7.2020 bis 30.6.2021: Meinung des Verfassers:** der neue § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG ordnet den ermäßigten Steuersatz für zubereitete und im Restaurant verzehrte Speisen allgemein und unabhängig davon an, ob es sich um „Luxus-speisen“ handelt.

Kommentar von Rondorf in NWB S. 1843

- Erste Kommentarmeinungen bestätigen diese für die Gastronomie vorteilhafte Auffassung:
- *Vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 unterliegt die Speisenabgabe im Rahmen einer Restaurantdienstleistung insgesamt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Selbst wenn sog. Luxusnahrungsmittel (Kaviar, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken) serviert werden, die im Falle der Lieferung von der Steuerermäßigung ausgenommen sind (Nr. 28 der Anlage 2 des UStG), ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, weil nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG ausnahmslos sämtliche Speisenabgaben im Rahmen einer Restaurationsdienstleistung befristet begünstigt sind. Auf die Qualität der Speisen kommt es nicht an. Deshalb ist auch die Abgabe kalter Speisen (z. B. von Mettwürstchen, Frikadellen, belegter Brötchen oder Brezeln in Bierkneipen) und abgepackter Nahrungsmittel, die am Tisch verzehrt werden (z. B. Erdnüsse, Salzstangen, Chips) begünstigt.*